

Merkblatt



zum Verfahren Anzeige/Genehmigung zum Verbrennen von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt

Gebühren

- Antragstellung 75,00 €
- Gebühr im Ablehnungsfall 50,00 €

Was darf ich verbrennen?

Es darf ausschließlich Baum-, Strauch- und Heckenabschnitt ab einer Menge von 2 m³ verbrannt werden.

Wo darf ich verbrennen?

Das Verbrennen ist nur außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und Kurgebieten auf und direkt an der Schnittstelle erlaubt.

Wann darf ich verbrennen?

- schriftlicher Antrag (Name, Anschrift, Verbrennungsort)
- einmal im Monat
- Vorrangig erster oder zweiter Samstag eines Monats von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Wann und bei wem muss ich das Verbrennen anzuzeigen?

Das beabsichtigte Verbrennen ist schriftlich bei der Stadt Willebadessen, Ordnungsverwaltung bzw. per E-Mail bei einer der unten genannten E-Mail-Adressen bis Mittwoch 12.00 Uhr anzuzeigen, wenn am darauffolgenden Samstag ein Verbrennen beabsichtigt wird. Dem Antrag sollte ein Lageplan beigelegt werden. Die Gemarkung, Flur und Flurstück sind ebenfalls anzugeben.

- info@willebadessen.de

Die Erlaubnis zum Verbrennen wird mit einer schriftlichen Bestätigung erteilt. Eine Ausnahme von den Regelungen des KrWG kann nur erteilt werden, wenn eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle entsprechend der abfallrechtlichen Vorgaben technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

Welche Regeln sind beim Verbrennen einzuhalten?

1. Folgende **Mindestabstände sind einzuhalten:**

- 100 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
- 50 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstige baulichen Anlagen,
- 20 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- 5 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- Im Umkreis von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen ist zusätzlich die Einwilligung der Flugleitung erforderlich.

2. Das Verbrennen ist so zu steuern, **dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen** durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, **nicht**

eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

3. Die pflanzlichen Abfälle müssen zu **Haufen** aufgeschichtet werden und dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

4. Die Haufen müssen von einem **5 m breiten Ring** umgeben sein, der von Schlagraum, pflanzlichen Abfällen und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

5. Die Haufen dürfen **erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufgeschichtet** werden, so dass Vögel und Kleinsäuger, die darin Unterschlupf suchen, nicht gefährdet werden.

6. **Andere Stoffe** (außer Papier), insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte **oder andere Abfälle**, dürfen **weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers** benutzt werden.

7. Bei **starkem Wind** darf nicht gebrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind **unverzüglich zu löschen**.

8. Das Feuer ist ständig von einer **volljährigen Person zu beaufsichtigen**. Sie darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.

9. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in **den Boden einzuarbeiten** oder mit Erde abzudecken.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Nichtbeachtung dieser Regelungen eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz darstellt, die mit einer Geldbuße von bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden kann.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, seinen Strauchschnitt über den **normalen Bioabfall** (Biotonne) zu entsorgen. Ist die Menge an Abfall erhöht, bietet der Kreis Höxter als Entsorgungsunternehmen auch die so genannte **Bio-Saisontonne** an. Die Behälter werden zeitgleich mit den normalen grünen Behältern, also 14-tägig - allerdings nur von Mitte April bis Ende November - geleert. Auch besteht die Möglichkeit, die Gartenabfälle gebührenpflichtig über die monatliche Wertstoffannahme in der jeweiligen Stadt zu beseitigen. Weitere Informationen und Termine hierzu erhalten Sie bei der Abfallwirtschaft oder in der Abfall-App des Kreises Höxter.

Für wen gelten Sonderregelungen?

Sonderregelungen gibt es für das Verbrennen von schlagabraumähnlichen Abfällen, die in Baumschulen, Gärtnereien und beim Obstanbau sowie bei der Unterhaltung von Straßen und Gewässern anfallen und für das Verbrennen von Stroh.

Für das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Nebenstelle Staatl. Forstamt Bad Driburg – Neuenheerse, Tel. 05259 / 9865-0, zuständig.

Sofern landwirtschaftliche Produkte, wie beispielsweise Stroh, verbrannt werden sollen, ist vorab die Landwirtschaftskammer NRW zu informieren. Kreisstelle Höxter, Telefon 05272 / 3701-0.